

# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**CHG Communications Holding GmbH & Co. KG**  
mit dem Sitz in München

- nachstehend "CHG GmbH & Co. KG" genannt -

und der

**CYCOS Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in Alsdorf

- nachstehend "CYCOS AG" genannt -

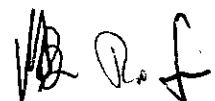


## § 1 - Beherrschung

- 1.1 Die CYCOS AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der CHG GmbH & Co. KG.
- 1.2 Die CHG GmbH & Co. KG hat danach das Recht, dem Vorstand der CYCOS AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die CYCOS AG ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. CHG GmbH & Co. KG kann dem Vorstand der CYCOS AG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Geschäftsführung und die Vertretung der CYCOS AG obliegen weiterhin dem Vorstand der CYCOS AG.
- 1.3 Weisungen bedürfen der Schriftform.

## § 2 - Gewinnabführung

- 2.1 Die CYCOS AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn (Höchstbetrag nach § 301 AktG) an die CHG GmbH & Co. KG abzuführen.
- 2.2 Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.3 und § 2.4 dieses Vertrages - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- 2.3 Die CYCOS AG kann mit Zustimmung der CHG GmbH & Co. KG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 2.4 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der CHG GmbH & Co. KG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.5 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der CYCOS AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag nach § 6.2 Satz 1 wirksam wird.

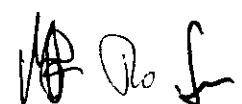


### § 3 - Verlustübernahme

- 3.1 Die CHG GmbH & Co. KG verpflichtet sich gemäß den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der CYCOS AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2.4 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt auch im Übrigen.
- 3.2 Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der CYCOS AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 6.2 Satz 1 wirksam wird.

### § 4 - Ausgleich

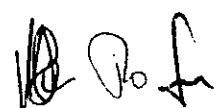
- 4.1 Die CHG GmbH & Co. KG garantiert den im Sinne des § 304 AktG außenstehenden Aktionären der CYCOS AG für die Dauer dieses Vertrages als angemessenen Ausgleich die Zahlung einer wiederkehrenden Geldleistung (Ausgleichszahlung). Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr brutto EUR 0,339, aufgerundet EUR 0,34 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der CYCOS AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,-- abzüglich Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag nach dem für das jeweils laufende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Der Abzug ist nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich von EUR 0,016 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelangen auf den anteiligen Ausgleich von EUR 0,016 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen 25% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,004 zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Ausgleich von EUR 0,323 aus nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 0,335 je Stückaktie für ein volles Geschäftsjahr; aufgerundet sind dies ebenfalls EUR 0,34. Der Ausgleich ist am ersten Bankengeschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der CYCOS AG für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 4.2 Der Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der CYCOS AG endet oder die CYCOS AG während der Dauer des Vertrages ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.



- .3 Die Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der CYCOS AG für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 4.4 Falls das Grundkapital der CYCOS AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Ausgleich je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der CYCOS AG durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- 4.5 Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung des angemessenen Ausgleichs eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die CHG GmbH & Co. KG gegenüber einem Aktionär der CYCOS AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 - Abfindung**

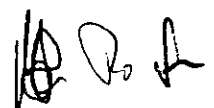
- 5.1 Die CHG GmbH & Co. KG ist verpflichtet, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der CYCOS AG dessen Aktien gegen eine Barabfindung von EUR 7,03 je auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,- zu erwerben. Eine solche Veräußerung der Aktien ist für die Aktionäre der CYCOS AG kosten- und spesenfrei.
- 5.2 Die Verpflichtung der CHG GmbH & Co. KG zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der CYCOS AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 S. 3 AktG bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- 5.3 Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung der angemessenen Abfindung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die CHG GmbH & Co. KG gegenüber einem Aktionär der CYCOS AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.



- 4 Falls bis zum Ablauf der in § 5.2 bestimmten Frist das Grundkapital der CYCOS AG aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien an die außenstehenden Aktionäre erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung gleich bleibt. Falls während eines Spruchverfahrens das Grundkapital der CYCOS AG durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- 5.5 Endet dieser Vertrag aufgrund einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der CHG GmbH & Co. KG gemäß § 6.4 wegen Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der CYCOS AG zu einem Zeitpunkt, zu dem die in § 5.2 bestimmte Frist zur Annahme der Abfindung nach § 5.1 bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär der CYCOS AG berechtigt, seine Aktien gegen Zahlung von EUR 7,03 je Stückaktie an die CHG GmbH & Co. KG zu veräußern, und die CHG GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Aktien zu erwerben. Wird die in § 5.1 bestimmte Abfindung durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren erhöht, wird die CHG GmbH & Co. KG die Aktien der außenstehenden Aktionäre unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen Zahlung des im Spruchverfahren festgesetzten Betrages erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags im Handelsregister der CYCOS AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. § 5.1 Satz 2 und § 5.4 gelten entsprechend.

## **§ 6 - Wirksamwerden und Dauer**

- 6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CHG GmbH & Co. KG sowie der Hauptversammlung der CYCOS AG.
- 6.2 Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CYCOS AG wirksam. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 dieses Vertrages rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Oktober des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.
- 6.3 Der Vertrag wird – soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem 1. Oktober des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der CYCOS AG von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz,



bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen eines Vertragspartners sowie bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der CYCOS AG durch die CHG GmbH & Co. KG. Für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge an der CHG GmbH & Co. KG endet der Vertrag nicht, sondern geht auf den Gesamtrechtsnachfolger über.

## § 7 - Schlussbestimmungen

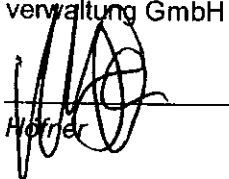
- 7.1 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.
- 7.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht, sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CHG GmbH & Co. KG und der Hauptversammlung der CYCOS AG und der Eintragung in das Handelsregister der CYCOS AG. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 7.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner München.

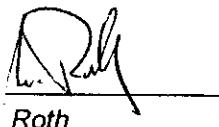
München, den 16. März 2007

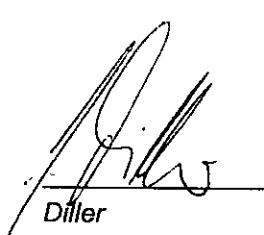
Alsdorf, den 19. März 2007

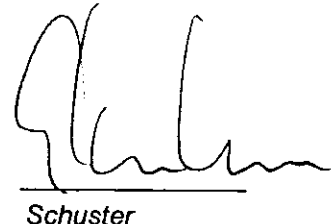
CHG Communications Holding  
GmbH & Co. KG, vertreten durch  
CHG Communications Beteiligungs-  
verwaltung GmbH

CYCOS Aktiengesellschaft

  
Höfner

  
Roth

  
Diller

  
Schuster

Für gleichlautende Abschrift  
der mir vorliegenden  
Urschrift/Ausfertigung/begl. Abschrift

Köln, den 19. April 1997

Notar

